

Notfallplan „*Xylella fastidiosa*“

Einleitung:

Artikel 3a des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.); nachfolgend Xf), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 (nachfolgend: DfB), sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 2016 einen Notfallplan erstellen muss, „in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die in seinem Hoheitsgebiet gemäß den Artikeln 4 bis [6a] 7 und den Artikeln 9 bis 13a bei bestätigtem Vorkommen des spezifizierten Organismus oder dem Verdacht darauf getroffen werden“. In Art. 3a Abs. 2 DfB wird beispielhaft der Inhalt des Notfallplans aufgezählt. Unter dem Begriff „spezifizierter Organismus“ ist nach Art. 1 Buchstabe a DfB „jegliche Unterart von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)“ zu verstehen.

Der vorliegende Notfallplan wurde von den österreichischen Behörden (BMLFUW, BAES, Bundesamt für Wald und Landesregierungen) und den beteiligten Stellen (AGES und BFW) gemeinsam erarbeitet.

A) Aufgaben und Zuständigkeiten der einzigen Behörde und der damit befassten Stellen:

- 1) „Einzige Behörde“ (Art. 3a Abs. 2 lit. a DfB):
 - a) „Einzige Behörde“, d.h. zuständige Behörde (nachstehend: Behörde), ist die nach dem jeweiligen Landespflanzenschutzgesetz, dem Pflanzenschutzgesetz 2011 oder nach dem Forstgesetz (§ 170, § 44 Abs. 3 ForstG) zuständige Behörde (vgl. Anlage 1), je nachdem, ob das Auftreten unter die Bestimmungen eines Landespflanzenschutzgesetzes oder des Forstgesetzes 1975 fällt (zur Abgrenzung: vgl. Anlage 2);
 - b) „Einzige Behörde“, d.h. zuständige Behörde (nachstehend: Behörde), für die Importkontrolle aus Drittstaaten ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (nachstehend: BAES); im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 das Bundesamt für Wald.

- 2) „Beteiligte Stellen“ (Art. 3a Abs. 2 lit. a DfB):
 - a) Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (nachstehend: BFW);

- b) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
(nachstehend: AGES).
- 3) Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden und beteiligten Stellen:
- a) Ergibt sich auf Grund einer Meldung nach Art. 2 des DfB oder von Erhebungen nach Art. 3 des DfB der Verdacht des Vorkommens von Xf, sind Proben zu ziehen, an die AGES zu versenden und durch diese zu untersuchen;
 - b) Über ein durch die AGES bestätigtes Vorkommen von Xf, hat die zuständige Behörde die im jeweiligen Landespflanzenschutzgesetz oder im Forstgesetz festgelegte Oberbehörde zu informieren (nach dem ForstG: Landeshauptmann und BMLFUW oder im Falle des § 44 Abs. 3 ForstG: BMLFUW);
 - c) Die Oberbehörde (der Landeshauptmann betreffend das ForstG)
 - i) zeichnet den Verdacht des Vorkommens auf (Art. 2 Abs. 2 DfB),
 - ii) sorgt für die Information über Vorkommen bzw. Verdacht von sämtlichen Personen, die über Pflanzen bestimmen, die Wirtspflanzen sein können (Art. 2 Abs. 4 DfB), und
 - iii) informiert – ausgenommen im Fall des § 44 Abs. 3 ForstG und den Fällen, in denen sie selbst zuständig ist – unverzüglich die für Maßnahmen zuständige Behörde (Anlage 1).
 - d) Die für Maßnahmen zuständige Behörde hat die zur Setzung der Maßnahmen nach Art. 4 bis 7 DfB erforderlichen normativen Verwaltungsakte (Bescheide, Verordnungen) zu erlassen:
 - i) Festlegung des abgegrenzten Gebietes (Befallszone und Pufferzone), sowie
 - ii) Anordnung von Ausrottungs- oder Eindämmungsmaßnahmen nach Art. 6 bzw. 7 DfB nach sachverständiger Beurteilung sowie – erforderlichenfalls – Anhörung der Landwirtschaftskammer;
 - e) In den Verwaltungsakten (Bescheiden, Verordnungen) ist auf die die Verbringung aus oder innerhalb des abgegrenzten Gebietes regelnden Bestimmungen der Art. 9, 9a und 10 DfB hinzuweisen;
 - f) Die zuständige Behörde übermittelt die erlassenen Verwaltungsakte auch an die Oberbehörden (nach dem Forstgesetz 1975: Landeshauptmann und BMLFUW oder im Falle des § 44 Abs. 3 ForstG: BMLFUW);
 - g) Erforderlichenfalls erlässt die für das Verbringen von Schadorganismen zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbot des Verbringens nach Art. 9 Abs. 2 DfB und meldet diese dem BMLFUW, das die Liste nach Art. 12 führt;
 - h) Die zuständigen Behörden und beteiligten Stellen übermitteln bis Ende November jedes Jahres an die Oberbehörde einen Bericht (Art. 14 lit. a DfB) sowie einen Plan

über die für das Folgejahr vorgesehenen Maßnahmen inkl. Durchführungsfristen (Art. 14 lit. b DfB) über:

- i) die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen (Art. 3 DfB),
 - ii) die Festlegungen der abgegrenzter Gebiete (Art. 4 DfB),
 - iii) die Tilgungsmaßnahmen (Art. 6 DfB),
 - iv) eventuelle Eindämmungsmaßnahmen (Art. 7 DfB),
 - v) amtliche Kontrollen des Verbringens von Wirtspflanzen (Art. 11 DfB; Übermittlung durch die nach PSG 2011 zuständige Behörde an das BMLFUW);
- i) Den nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 zuständigen Behörden (Anlage 1) obliegen folgende Aufgaben:
- i) Die Kontrolle der Bestimmungen über das Verbringen (Art. 9, 9a und 11 DfB),
 - ii) Maßnahmen bei Verstoß gegen Art. 9 (vgl. Art. 13) DfB,
 - iii) Entgegennahme von Informationen über die Lieferung von Pflanzen, die zumindest eine Zeit lang in einem abgegrenzten Gebiet angebaut wurden oder durch ein solches geliefert wurden und Weiterleitung der Informationen an das BMLFUW (Art. 10 Abs. 4 DfB);
- j) Dem BAES obliegen folgende Aufgaben:
- i) Kontrolle der Einfuhr aus Drittländern (Art. 16 und 17 DfB), sofern nicht das Bundesamt für Wald zuständig ist,
 - ii) Sensibilisierungskampagnen für Reisende und Transportunternehmer aus Drittstaaten (Art. 13a);
- k) Dem Bundesamt für Wald obliegt die Kontrolle der Einfuhr aus Drittländern im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975.
- 4) Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nachstehend: BMLFUW):
- a) Mitteilung (unverzüglich und schriftlich) an die Europäische Kommission (nachstehend: Kommission) und an die übrigen Mitgliedstaaten über das Vorkommen von Xf in einem Gebiet Österreichs, in dem deren Vorkommen bislang nicht bekannt war (Art. 2 DfB 2014/917/EU und Art. 16 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2000/29/EG);
 - b) Übermittlung dieses Notfallplanes über Ersuchen der Kommission (Art. 3a Abs. 4 DfB);
 - c) Information amtlicher Stellen am Bestimmungsort von Partien nach Art. 10 Abs. 4 DfB;
 - d) Weitergabe der Informationen gemäß Art. 10 Abs. 4 DfB an die Kommission über deren Ersuchen (Art. 10 Abs. 6 DfB);

- e) Übermittlung der Liste der zugelassenen Flächen nach Art. 9 Abs. 2 an die Kommission und Entgegennahme und Weiterleitung der Listen der anderen Mitgliedstaaten an die zuständigen Oberbehörden (Art. 12 DfB);
- f) Berichterstattungen nach Art. 14 DfB an die Kommission.

B) Speziell für die Untersuchung auf den spezifizierten Organismus zugelassene(s) Laboratorium/Laboratorien:

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
 Institut für Nachhaltige Pflanzenproduktion
 Abteilung Molekularbiologische Diagnose von Pflanzenkrankheiten
 Spargelfeldstraße 191
 1220 Wien

C) Regeln, nach denen über diese Maßnahmen zwischen den damit befassten Stellen, der einzigen Behörde, den betroffenen professionellen Unternehmern und der Öffentlichkeit kommuniziert wird:

- siehe A);
- Anschließend erfolgt auch die Information über die abgegrenzten Gebiete nach Art. 4 DfB, Auspflanzungsverbote nach Art. 5 DfB, Tilgungsmaßnahmen nach Art. 6 DfB, Verbringungsverbote nach Art. 9 DfB und die Rückverfolgbarkeit nach Art. 10 von weiteren betroffenen Unternehmen, wie z.B. Pflanzenhandel, Baumschulen, Forstgärten über deren Interessensvertretungen durch den Amtlichen Pflanzenschutzdienst bzw. den Landeshauptmann bei Maßnahmen auf Flächen, die dem ForstG unterliegen;
- Erst danach wird die Öffentlichkeit informiert.

D) Protokolle mit Beschreibungen der Methoden für Sichtprüfungen, Probenahmen und Labortests:

- Beschreibungen der Protokolle für die Probenziehung und Labortests sind im EPPO Diagnoseprotokoll vorhanden. Dieses ist zu verwenden.
- Xf-spezifische Protokolle für die visuelle Beschau und die Probenziehung finden sich im Kompendium Landwirtschaft, das vom BAES herausgegeben wird.

E) Regeln für die Schulung des Personals der mit diesen Maßnahmen befassten Stellen:

- Regelmäßige Schulungen zu Xf erfolgen im Rahmen der Schulungen zum mehrjährigen integrierten Kontrollplan (MIK).
- Die zuständige Behörde bzw. deren Oberbehörde hat die erforderlichen Schulungen festzulegen; die AGES und – erforderlichenfalls - das BFW führen diese durch.
- Insbesondere sollten die Schulungen folgende Inhalte enthalten:
 - o Überwachung (jährliche Erhebungen nach Art. 3 DfB)
 - o Erkennen möglicher Schadsymptome
 - o Probenentnahme/Versand

F) Zur Verfügung zu stellende Mindestressourcen und Verfahren zur Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen im Falle eines bestätigten oder vermuteten Auftretens des spezifizierten Organismus.

- Mit den vorhandenen Ressourcen sind die routinemäßigen Überwachungsmaßnahmen (Art. 3 DfB) zu bewältigen.
- Im Falle eines bestätigten oder vermuteten Auftretens des spezifizierten Organismus liegt es in der Verantwortung der zuständigen Behörden die dafür benötigten zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die rechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Bei Bedarf ist der Notfallplan zu überarbeiten (Art. 3a Abs. 3 DfB).

Der Notfallplan ist der Kommission über Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Art. 3a Abs. 4 DfB).

Zuständige Behörde nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011

Gemäß § 46 Pflanzenschutzgesetz 2011 ist, soweit nicht ausdrücklich anders angeordnet, zuständige Behörde der Landeshauptmann.

Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen aus Drittländern.

Zuständige Behörde für die Einfuhr von forstlichen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen ist das Bundesamt für Wald.

Für die Einfuhr aller anderen vom Anwendungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes 2011 erfassten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenstände ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständige Behörde.

Zuständige Behörde nach dem Forstgesetz 1975:

Gemäß § 170 Forstgesetz 1975 ist, soweit nicht ausdrücklich anders angeordnet, zuständige Behörde die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (BVB).

Im Falle des Auftretens von *Xylella fastidiosa* ist jedoch auch zu prüfen, ob zumindest eine der Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 vorliegt (Größe der Gefahr, Umfang des Befalls oder Art der anzuwendenden Maßnahmen). In einem derartigen Fall wäre die Zuständigkeit des Landeshauptmannes (und nicht der BVB) gegeben.

Zuständige Behörden nach den Landespflanzenschutzgesetzen:

Burgenland:	Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)
Kärnten:	Landesregierung (LRG)
Niederösterreich:	Bezirksverwaltungsbehörde (unter Mitwirkung Gemeinde und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer als Sachverständigen)
Oberösterreich:	Landesregierung (LRG) (nur bei besonders gefährlichen Schadorganismen) sonst Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)
Salzburg:	Landesregierung (LRG) (nur bei gefährlichen Schadorganismen) sonst Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)

Steiermark:	Landesregierung (LRG), sofern eine von ihr erlassene Verordnung in Geltung steht, ansonsten die Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)
Tirol:	Landesregierung (LRG), kann die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren ermächtigen
Vorarlberg:	Landesregierung (LRG) (wenn mehrere Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) erfasst sind; Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) (Anordnung von Maßnahmen) Landwirtschaftskammer (LWK) Überwachung von Grundstücken (oder Gemeinde)
Wien:	Magistrat

Abgrenzung landwirtschaftlicher – forstlicher Pflanzenschutz:Ausgangslage:

Forstlicher Pflanzenschutz §§ 43 bis 46 Forstgesetz 1975 (iVm § 1a ForstG): alles was nicht explizit hier als Bundeskompetenz hinein fällt, ist gemäß der Verfassung (Art. 15 Abs. 1 B-VG) Landeskompetenz und somit landwirtschaftlicher Pflanzenschutz.

Forstlicher Pflanzenschutz ist somit jedenfalls auf Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes (§ 1a Abs. 1 bis 3 ForstG) anzuwenden.

Weiters gilt der Forstpflanzenschutz auch auf den Flächen gemäß § 1a Abs. 4 ForstG. In dieser Bestimmung sind Flächen genannt, die zwar die Voraussetzungen des Abs. 1, nämlich Bestockung (sofern nicht nach Abs. 2 oder 3 vorübergehend oder dauernd unbestockt) durch forstlichen Bewuchs auf einer Fläche von mindestens 1 000 m² und einer durchschnittlichen Breite von 10 m aufweisen, jedoch nicht als Wald gelten. Auf diese Flächen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 ForstG, betreffend den Schutz vor Forstschädlingen, Anwendung. Dies kann insbesondere bezüglich der Flächen nach § 1 Abs. 4 lit. b von Relevanz sein:

- b) „bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen“

Des Weiteren gelangt der forstliche Pflanzenschutz auch bei Vermehrungsgut, wie z.B. Topfpflanzen, das in Forstgärten, Forstsaamenplantagen und dergleichen (§ 1a Abs. 5 ForstG) als befallen befunden wurde, zur Anwendung.

Ebenso ist die Anwendung bei Auftreten von Schadorganismen in Kurzumtriebsflächen nach § 1a Abs. 5 ForstG (Energiewald, wie z.B. Populus) möglich.

Abgrenzungsfragen ergeben sich hinsichtlich des Anhanges zum Forstgesetz bei:

- für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeigneten Wildobstgehölzen und Straucharten
- für die inländische forstliche Nutzung geeigneten, fremdländischen, bestandesbildenden Arten und Hybriden bestimmter Gattung („bestandesbildend“ als

biologischer Begriff, Fläche kann bei nicht bestandesbildenden fremdländischen Arten auch bei Erreichen der Kriterien für die Waldeigenschaft nicht Wald werden)

Frage der Einbeziehung von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken in die Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 6 Forstgesetz 1975:

- „Einbeziehung“ in die Maßnahmen setzt das Vorliegen von Maßnahmen im Bereich der gefährdeten Waldflächen voraus
- „Landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt“ setzt Nutzung in Erwerbsabsicht voraus, somit keine „Privatgärten“ und dergleichen.

Begriffsbestimmung „Wald“ gemäß § 1a Forstgesetz 1975:

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockt Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
- b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
- c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
- d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
- e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.

(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschildung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.